



Bekanntmachung

20. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet zur 17. Änderung des Bebauungsplans „Nußdorf-Ortsmitte“

– Aufstellungsbeschluss; Billigungs- und Auslegungsbeschluss –

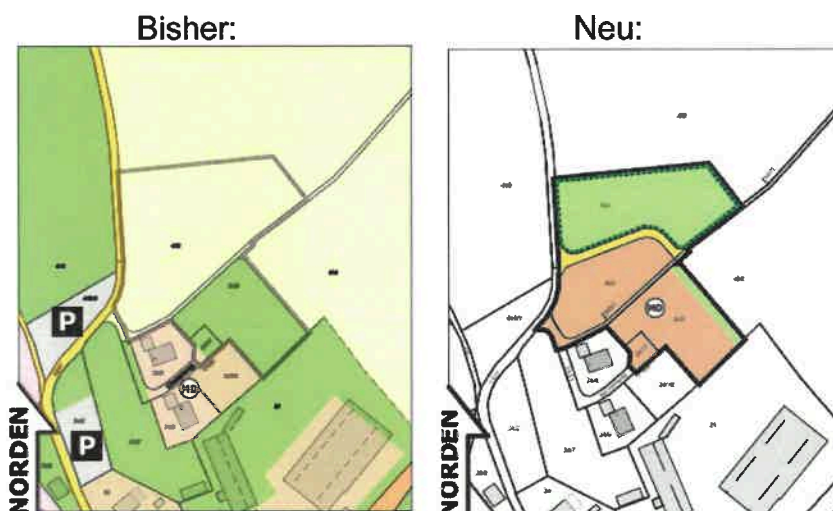
Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat in der Sitzung vom 28.07.2026 gem. § 2 Abs. 1 BauGB einen Aufstellungsbeschluss sowie einen Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Im Gebiet zur 17. Änderung des Bebauungsplans „Nußdorf-Ortsmitte“ soll das Bauleitplanverfahren zusätzliches Baurecht schaffen. Dafür ist es notwendig den Gebietscharakter im Flächennutzungsplan von einer Landwirtschaftlichen Fläche in ein Dorfgebiet zu ändern. Auch eine Ausgleichsfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche sollen entstehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Bebauungsplanänderung durchgeführt.



Mit der Fertigung des Planentwurfs wurde BEGS GmbH, Marienstr. 3, 83278 Traunstein beauftragt.

Der Planungsentwurf i. d. Fassung vom 02.06.2026 liegt in der Zeit

vom 24.08.2026 bis 30.09.2026

Im Rathaus, Dorfplatz 15, 83365 Nußdorf öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen (schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internetadresse www.nussdorf-chiemgau.de (Wirtschaft & Standort / Bauen / Bebauungspläne (in Aufstellung)) eingestellt.

Zudem können Stellungnahmen auch über die Internetseite der DiPlanung abgegeben werden (<https://by.beteiligung.diplanung.de>)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, sowie deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Nußdorf, den 04.08.2026
Gemeinde Nußdorf



Florian Schützinger
Zweiter Bürgermeister